

Namen der Urheber derselben geschieht, weil man auf diese Art wohlfeil Werke fabricirt und die geistige Unfähigkeit, ein selbständiges Werk zu schaffen, verhüllt werden muß, dann nähert sich diese Manipulation dem eigentlichen Plagiate, wovon sogleich, nachdem wir noch die dritte Art der Benutzung fremder Geisteserzeugnisse besprochen haben.

(Fortsetzung folgt.)

#### Zur Rechtsfrage in Nr. 271 d. Bl.

Eine Verlags-Handlung hat mit einem Autor einen Contract geschlossen, wonach sie das Recht hat, von einem Werke eine Auflage von 2000 Exemplaren drucken zu lassen. Es wurden jedoch nur 1500 Exemplare abgezogen. — Ist die Verlags-Handlung nun nach Ablauf von mehreren Jahren berechtigt, die noch restirenden 500 Exemplare ohne Honorarzah- lung nachträglich abdrucken zu lassen?

Als Nicht-Jurist bejahe ich die Frage und halte die Verlags-Handlung für berechtigt, auch nachträglich die Auflage bis zu der Höhe von 2000 Exemplaren ergänzen zu lassen, ohne ein neues Honorar zu zahlen. Mit der Zahlung des vereinbarten Honorars hat der Verleger das Recht erworben, 2000 Exemplare drucken zu dürfen, aber nicht die Verpflichtung übernommen, diese Anzahl auf einmal oder überhaupt drucken zu müssen, falls dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Angenommen, zu dem fraglichen Werk wäre ein so kostspieliges Papier verwendet und der Umfang des Werkes beschränkte sich auf wenige Bogen, so daß ein für den späteren Ergänzungsdruck erforderlicher neuer Satz des Werkes, für welches sich nach einiger Zeit vielleicht ein unerwartetes neues Absatzgebiet eröffnete, weniger kostete, als wenn von vornherein die ganze Auflage gedruckt und das werthvolle Papier der nicht abgesetzten Exemplare Maculatur geworden wäre: wer wollte da dem Verleger das Recht absprechen, die Auflage bis zu der vereinbarten Anzahl nachträglich ergänzen zu dürfen? — Das in Rede stehende Werk könnte ja auch aus lithographischen oder aus Holzschnitt-Tafeln bestehen und der Verleger bliebe im Besitz der gezeichneten Steine oder der Holzschnitte: warum soll er die Auflage nicht nach dem sich herausstellenden Absatz successive bis zur Höhe der berechtigten Anzahl bringen dürfen? — Auch folgender Fall kann eintreten. Das Werk besteht aus Ziffernsatz oder es ist für dasselbe eine eigenthümliche Schriftgattung, die nicht zu den sog. Brotschriften gehört, gewählt. Weder Ziffern noch die absonderliche Schrift hat die Buchdruckerei in so genügendem Quantum, daß ein ganzer oder halber Bogen in 8. daraus gesetzt und wenigstens eine den Druck lohnende Druckform hergestellt werden kann. Verleger und Drucker kommen dahin überein, statt die Schrift oder Ziffern durch Nachguß zu verstärken und das Buchdruckereinventar um ein kostspieliges Material, für das sich vielleicht nie mehr Verwendung findet, zu vermehren, den aus dem vorhandenen Material hergestellten Satz, z. B. immer nur einige Seiten u. s. w. zu stereotypiren, bis eine oder zwei Druckformen geschaffen sind, und bei den folgenden Bogen dasselbe Verfahren bis zum Schluß des ganzen Werkes anzuwenden. Der Verleger ist nun hierdurch in den Besitz von Stereotypplatten gelangt: und da sollte es ihm nicht gestattet sein, statt die Auflage auf einmal zu drucken — dieselbe nach Bedürfniß zu verschiedenen Zeiten zu veranstalten?

Ich sehe auch nicht ein, daß der Autor hierdurch geschädigt würde; denn, sind die vereinbarten 2000 Exemplare auf einmal gedruckt, das Werk hat nicht gezogen, der Verleger den Vorrath maculirt und das vergebene Werk kommt durch irgend eine auf-

tauchende Zeitfrage in Nachfrage, so könnte die letztere nicht befriedigt werden, und ehe vielleicht Veranstaltungen zu einer revidirten Auflage getroffen oder mit dem Autor darüber Unterhandlungen gepflogen werden, ist das Interesse verbracht. Kann der Verleger aber, wenn vorerst nicht die volle Auflage gedruckt war, die Nachfrage durch schnelle Ergänzung der Auflage befriedigen, so kann für das Werk ein erhöhtes Interesse wachgerufen werden und dieses Interesse zu einer vollständig neuen, von dem Verfasser zu ergänzenden und ihm neues Honorar eintragenden zweiten Auflage führen.

Allerdings meine ich, daß die nachträglich gedruckten 500 Exemplare ganz mit den vorangegangenen 1500 Exemplaren gleichlautend sein müssen und ohne Zustimmung des Autors nicht als neuer Abdruck erscheinen dürfen. In letzterem Falle könnte der Autor einwenden, daß sein Ruf geschädigt sei, wenn bei einem nach mehreren Jahren erscheinenden zweiten und als solcher bezeichneten Abdruck gewisse Fortschritte in der von ihm besprochenen Sache unberücksichtigt oder etwaige Irrthümer unberichtigt geblieben wären. Im Uebrigen sind aber die Herren Autoren eher mißtrauisch, daß der Verleger von vornherein die Höhe der stipulirten Auflage überschreitet, und weniger darüber ungehalten, daß die Auflage niedriger, als vereinbart war, gegriffen wird.

Da in dem vorliegenden Falle der Verfasser das Honorar für eine Auflage von 2000 Exemplaren erhalten hat, so kann, wenn nicht anders vereinbart ist, der Verleger diese Anzahl zu verschiedenen Zeiten resp. nach und nach drucken, und hat der Autor bei dem Drucke des Restes von 500 Exemplaren keinerlei Mühewaltung gehabt, so kann er auch kein neues Honorar beanspruchen.

J. G.

#### Miscellen.

Recept für Sortimenten. — Einer alten, aber seit Jahren als faul bekannten Sortimentsbuchhandlung, die Ostermesse 1879 einer Leipziger Verlagsfirma den vollen Saldo schuldig blieb, wurde im Juni 1879 das Conto gesperrt und die Fortsetzung einer wissenschaftlichen Zeitschrift innegehalten. Der Kunde des Sortimenters hatte natürlich die Fortsetzungen der Zeitung reclamirt und die bereits erhaltenen Nummern schließlich zurückgeliefert, da seine Reclamationen fruchtlos blieben. Der Sortimenter remittirt nun im September 1880 die Zeitschrift unter folgender Berechnung, die wir hier genau wiedergeben:

1 B . . . Zeitung 1879. Nr. 1—25 pr. cpl. 16 M. 50 Pf. no.	
Ein- und Herporto u. Bemühungen . . . . . 1 " — "	
Entgangener Gewinn an 1 Expl. pr. 1879 . . . . . 5 " 50 "	
	23 M. — Pf. no.

P. S. „Da Sie die Zeitung nicht weiter lieferten, müssen wir sie Ihnen remittiren. Porto ic. belasten wir Ihnen, ebenso den entgangenen Gewinn. Auch behalten wir uns vor, Ihnen den entgangenen Gewinn für weitere Jahre in Anrechnung zu bringen.“ —  
Probatum est! —tzsch.

#### Verbote.

Auf Grund des Socialistengesetzes ist verboten:

Stiebers Verdruf. Geheimschrift zur Sicherung des Briefverkehrs in und mit Deutschland und anderen Ländern, in denen die Reaction ihr Wesen treibt. 2. Aufl. Riesbach-Zürich 1880, Verlag des „Socialdemokrat“, A. Herter.